

ABCERT

Sanktions- und Maßnahmenkatalog gem. EU-Öko-Verordnung

für die Kontrollbereiche A,B,C,D, H und E gemäß Verordnung (EU) Nr. 834/2007 und deren Ausführungsbestimmungen (nachfolgend EU-Öko-Verordnung genannt)

1. Wirkungsbereich

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen dient dieser Sanktions-/Maßnahmenkatalog dazu, die entsprechend der EU-Öko-Verordnung erzeugenden, verarbeitenden und importierenden Betriebe zu deren Befolgung anzuhalten und den Markt und die Verbraucher vor Irreführung und nicht entsprechend den Anforderungen der EU-ÖKO-VO hergestellten Erzeugnissen zu schützen.

Alle Sanktionen/Maßnahmen können einzeln oder kombiniert erteilt werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Sanktionen stellt keine Gewichtung dar. Die Maßnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 834/2007 Artikel 30 werden je nach Rechtslage in den Bundesländern von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde ausgesprochen.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen wird die zuständige Kontrollbehörde gemäß Artikel 30 Abs. 2 der EU-Öko-Verordnung von der Kontrollstelle informiert.

Nach Ökolandbaugesetz § 12 und § 13 können Verstöße gegen die EU-Öko-Verordnung mit Bußgeldern, Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sanktioniert werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Kontroll- bzw. Strafverfolgungsbehörden.

In Bayern gilt der verpflichtende bayrische Sanktionskatalog auf Grundlage des Maßnahmenkataloges der ÖLG-KontrStZulV mit den entsprechenden Vollzugshinweisen und den Sanktionen nach KULAP. Hier gilt insbesondere:

Kategorie	Maßnahmen
Verdachtsfälle	Vorläufiges Vermarktungsverbot gem. Art. 91 der VO 889/2008
Unregelmäßigkeiten	Aberkennung der Partie gem. Art 30 der VO 834/2007
Verstöße, schwerwiegend oder mit Langzeitwirkung	Abgabe an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, ggf. befristetes Verbot der Öko-Vermarktung
Ordnungswidrigkeiten, Straftaten	Abgabe an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

2. Sanktionen/Maßnahmen

2.1. Geringfügige Abweichungen

Für Abweichungen von geringem Umfang gegen die EU-Öko-Verordnung und deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen (geringfügige Abweichung) sind folgende Sanktionen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

1. schriftliche Hinweise
2. Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Geringfügige Abweichungen sind beispielsweise:

- Abweichungen gegen die EU-Öko-Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht als mittelschwere oder schwere Abweichungen einzuordnen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Geschäftsumfang gering und die Abweichung ohne Einfluss auf die ökologische Qualität der Erzeugnisse war und eine Überprüfung nach o.g. Verordnung möglich war.

Für Abweichungen mittleren Umfangs gegen die EU-Öko-Verordnung, deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen sind folgende Sanktionen/Maßnahmen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

2.2. Mittelschwere Abweichungen

- Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Kostenpflichtige Nachkontrollen
- Probenahmen und Analysen im Verdachtsfall

- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)

Mittelschwere Abweichungen sind beispielsweise:

- Verletzungen der Aufzeichnungs- bzw. Buchführungspflichten, die eine Überprüfung nach der EU-Öko-Verordnung, deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen nicht oder nur erschwert zulassen, z.B. unzureichende Dokumentation von Betriebsmitteln bzw. Rohwaren, unzureichende Dokumentation der Warenausgänge, fehlende oder falsche Rezepturen bei Verarbeitungsprodukten.
- Nicht genehmigte Verwendung von konventionellen, unbehandeltem Saat- oder Pflanzgut, von Sorten, die zum Zeitpunkt der Verwendung nicht aus ökologischer Erzeugung verfügbar war.
- Unsachgemäße Lagerhaltung, Chargentrennung und Transport ökologischer Erzeugnisse, die zur Verwechslung und damit zur Vermischung von ökologischen Produkten mit nicht ökologischen Zutaten/Substanzen oder zu Verunreinigungen mit unerwünschten Stoffen führen kann.

2.3. Schwerwiegende Abweichungen

Grundsätzlich findet der „Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften“ der ÖLGKontrollStZuV Anlage 3 (zu § 10) Anwendung (in Bayern der bayrische Sanktionskatalog). Für schwerwiegende Abweichungen gegen die EU-Öko-Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen oder bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Produktions- und Etikettierungsvorschriften sind folgende Sanktionen/Maßnahmen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

- Kostenpflichtige Nachkontrollen.
- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen).
- Probenahme und Analyse im Verdachtsfall.
- Änderung oder Aussetzen der Bescheinigung.
- Befristeter Ausschluss von Partien/Chargen von der Vermarktung mit Öko-Hinweisen gem. Art. 91 (2) der VO (EU) 889/2008 im Verdachtsfall.
- Verbot der Vermarktung der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1.
- Befristetes Verbot der Öko-Vermarktung für das gesamte Unternehmen nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2.

Schwerwiegende Abweichungen sind beispielsweise:

- Zugangsverweigerung zum Betrieb für Kontrolleure oder Vertreter der Kontrollbehörde und/oder Verweigerung der Vorlage der für eine Kontrolle notwendigen Unterlagen, Verweigerung der Probenahme oder sonstige Missachtung der vorgeschriebenen Auskunft- und Unterstützungspflichten.
- Abweichungen gegen Kennzeichnungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung, deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen.
- Nicht genehmigte Verwendung von konventionellen, unbehandeltem Saat- oder Pflanzgut von Sorten, die zum Zeitpunkt der Verwendung aus ökologischer Erzeugung verfügbar war.
- Verwendung von chemisch behandeltem Saat- oder Pflanzgut
- Verwendung unzulässiger Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel oder Futtermittel (VO (EU) 889/2008 Anhänge I bis VI)
- Verwendung anderer als der gemäß der VO (EU) 889/2008 Anhang XIII und IX zulässigen Zusatzstoffe, technischer Hilfsstoffe oder konventioneller Zutaten bei der Aufbereitung.
- Anwendung ionisierender Strahlung zur Haltbarmachung, bzw. Verwendung bestrahlter Zutaten.
- Import ohne gültige Einfuhrermächtigung. Sonstige Abweichungen gegen die EU-Öko-Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht als geringfügige oder mittelschwere Abweichungen einzuordnen sind.

3. Einstufung von Abweichungen in Wiederholungsfällen

Im Fall wiederholter, geringfügiger Abweichungen können diese als mittelschwer eingestuft werden. Im Falle wiederholter, mittelschwerer Abweichungen sollen erneute Abweichungen als schwerwiegend eingestuft werden. Bei der Eingruppierung einer Abweichung als mittelschwer oder schwerwiegend sind insbesondere die Schwere der Abweichung und der Geschäftsumfang zu berücksichtigen.